

466 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

10. 6. 1958.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (i) Hat eine physische Person am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft einer der Staaten verloren, die die ehemals deutschen Vermögenswerte, Rechte und Interessen durch Art. 22 des Staatsvertrages an die Republik Österreich übertragen haben, so hat das Bundesministerium für Finanzen dieser Person auf ihr Verlangen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 in ihrem Eigentum standen, auf Grund des Überganges gemäß Art. 22 des Staatsvertrages im Eigentum der Republik Österreich stehen und nicht in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnt sind, zu übereignen, wenn diese Person die Staats-

bürgerschaft einer der oben bezeichneten Staaten während eines vor dem 8. Mai 1945 gelegenen Zeitraumes besessen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, sind entsprechend anzuwenden.

§ 2. Hat eine physische Person, auf die § 1 nicht anwendbar ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft verloren, so kann das Bundesministerium für Finanzen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 im Eigentum dieser Person standen und gemäß Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, dieser Person übereignen, wenn deren Heimatstaat in gleichgelagerten Fällen Ansprüchen österreichischer Staatsbürger in gleicher Weise Rechnung trägt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Für physische Personen, die ihre frühere deutsche Staatsbürgerschaft infolge des Erwerbes einer anderen ausländischen Staatsbürgerschaft am 27. Juli 1955 nicht mehr besaßen, ist eine Rückübertragung ihrer ehemaligen Vermögenswerte, soweit diese auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag sich im Eigentum der Republik Österreich befinden, im vorliegenden Entwurf vorgesehen. Damit wird eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung ehemals deutscher Vermögenswerte beseitigt, die darin bestand, daß einerseits physischen Personen, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten, die kraft Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte gemäß § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (BGBl. Nr. 165/1956) rückübereignet wurden und deutschen physischen Personen auf Grund des öster-

reichisch-deutschen Vertrages zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, die Möglichkeit einer Übertragung im Einklang mit Art. 22 Z. 13 Staatsvertrag eröffnet wird, anderseits aber diese Regelungen auf physische Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages weder die österreichische noch die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, nicht anwendbar sind und diesem Personenkreis daher eine Rückgabe verwehrt wäre. Eine besondere gesetzliche Regelung ist daher erforderlich, um eine Unbilligkeit zu vermeiden.

Zu § 1:

Diese Bestimmung räumt Staatsbürgern jener vier Staaten, die in Art. 22 Staatsvertrag das ehemals deutsche Eigentum an Österreich übertragen haben, einen Anspruch auf Rückübertragung der gemäß Art. 22 Staatsvertrag auf

2

den Bund übergegangenen und in dessen Eigentum stehenden Vermögenswerte ein. Voraussetzung hiefür ist, daß sie die Staatsbürgerschaft einer der vier alliierten Signatarstaaten des Staatsvertrages schon vor dem 8. Mai 1945 besessen hatten. Im wesentlichen betrifft diese Regelung die Fälle, in denen vor dem 8. Mai 1945 Frauen durch Verehelichung die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hatten, die frühere alliierte Staatsbürgerschaft aber bald nach dem Kriege, insbesondere nach Auflösung der Ehe (analog den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts) unter erleichterten Bedingungen wiedererworben haben. Die bevorzugte Behandlung dieser Personengruppe entspricht nicht nur der Rücksichtnahme gegenüber Staatsbürgern der Staaten, die Österreich im Staatsvertrag die ehemals deutschen Vermögenswerte übereignet haben, sondern auch der Berücksichtigung der besonderen Lage dieser vom Kriegsgeschehen zumeist hart getroffenen Personen.

Auf Vermögenswerte, die in den Listen 1 und 2 des Artikels 22 Staatsvertrag verzeichnet sind, kann kein Anspruch erhoben werden, weil einer Übertragung an Ausländer das ausdrückliche Verbot der Bestimmungen des Artikels 22 Z. 13 entgegensteht.

Zu § 2:

Diese Bestimmung ist auf alle deutschen physischen Personen anwendbar, die am 27. Juli 1955 nicht mehr die deutsche, sondern eine andere ausländische Staatsbürgerschaft besessen haben, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 1 vorliegen. Eine Übertragung kann aber nur dann stattfinden, wenn der neue Heimatstaat des früheren deutschen Staatsbürgers österreichische Staatsbürger in analoger Weise behandelt. Hier mußte, um bilateralen vermögensrechtlichen Verhandlungen nicht vorzugreifen, die Form einer Kann-Bestimmung gewählt werden.